

Verfahrensverzeichnis

Das Verfahrensverzeichnis ist eine **gesetzliche Vorgabe**. Es ist die Aufgabe des Datenschutzbeauftragten das Verfahrensverzeichnis zu führen.

Der erstmalige Einsatz von automatisierten Verfahren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, muss in einem Verfahrensverzeichnis dokumentiert und durch den Datenschutzbeauftragten freigegeben werden

Fazit

- Verfahrensverzeichnis muss durch den Datenschutzbeauftragten geführt werden
- Verfahrensverzeichnis erforderlich für alle Verfahren mit personenbezogenen Daten
- rechtzeitige Einbindung der zuständigen Stellen notwendig
- Ziel muss die Vereinheitlichung des Verfahrensverzeichnis innerhalb der AKG sein, um Synergien zu erzielen.

Ein Verfahrensverzeichnis ist zu erstellen wenn, "personenbezogene Daten" genutzt werden.
Personenbezogene Daten sind

- Einzelangaben
- über persönliche oder sachliche Verhältnisse
- bestimmter oder bestimmbarer
- natürlicher Personen (Betroffene).

Zu den Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse gehören natürlich auch der Name und die Anschrift natürlicher Personen (Menschen). Ist eine E-Mail-Adresse eindeutig einer natürlichen Person zuordenbar, so fällt auch sie unter den Begriff personenbezogene Daten. Nicht darunter fallen jedoch E-Mail-Adressen, die nicht eindeutig einer bestimmten Person zuordenbar sind (z.B. poststelle@datenschutz-bayern.de).

Damit sind grundsätzlich auch Verfahren freizugeben, die lediglich eines der oben angeführten personenbezogenen Daten beinhalten, soweit es sich nicht um ein Verfahren handelt, das gemäß § 2 der Datenschutzverordnung (DSchV) keiner Freigabe bedarf. Dies wird aber häufig missachtet.

Ein Verfahren ist, gemäß der Begründung zu Art. 18 EG-Datenschutzrichtlinie, ein Bündel von Verarbeitungen, die über eine vom Verantwortlichen definierte Zweckbestimmung verbunden sind. Ein Verfahren kann somit aus mehreren einzelnen Verarbeitungen bzw. Verarbeitungsgruppen bestehen. Ein "automatisiertes Verfahren" bzw. die "automatisierte Verarbeitung" umfasst analog zu § 3 Abs. 2 BDSG

- die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten
- unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen.

Es muss ein Verzeichnis beim Datenschutzbeauftragten mit den datenschutzrechtlich freigegebenen automatisierten Verfahren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, **hinterlegt sein**.

Der Datenschutzbeauftragte muss rechtzeitig vor dem Einsatz oder der wesentlichen Änderung eines automatisierten Verfahrens zur Erstellung/Anpassung der Verfahrensbeschreibung mit eingebunden werden.